Sie müssen weiterhin gemeinnützigen oder sozialen Zwecken zugewiesen oder allenfalls unter die Mitglieder der Genossenschaft oder des Vereins oder an die Genußberechtigten der Stiftung verteilt werden.

IV. In Anwendung von § 30, Absatz 2, des Gesetzes sind Zuweisungen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften und von Einzelunternehmern an die nach vorstehender Ziffer III ergänzungs- oder kapitalsteuerfreien besonderen juristischen Personen beim Geber nicht einkommens- oder ertragssteuerpflichtig.

V. Die in Ziffer III genannten besonderen juristischen Personen sind weder für Vermögen oder Kapital noch für Einkommen oder Ertrag steuerpflichtig.

VI. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

VII. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt und Mitteilung an die Finanzdirektion für sich und zuhanden des kantonalen Steueramtes, sowie an sämtliche Gemeinderäte und Gemeindesteuerämter.

Zürich, den 24. März 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Ottiker.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Unfallversicherung (ärztliche Taxordnung).

(Vom 24. März 1921.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Als ärztliche Taxordnung für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten wird der von dieser Anstalt mit dem

Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte vereinbarte Tarif für den Kanton Zürich festgesetzt, in der Meinung, daß der Tarif mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921 in Kraft tritt und als Provisorium gilt, und daß die Unterhandlungen über einen definitiven Tarif zwischen den beiden Parteien weitergeführt werden.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens, sowie Publikation dieses Beschlusses nach erfolgter Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrat im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. März 1921.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Laut Zuschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 14. April 1921 gibt vorstehender Beschluß dem Bundesrat zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Verordnung

über den

Vollzug der eidgenössischen Kriegssteuer im Kanton Zürich.

(Vom 31. März 1921.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920 und der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zu diesem Beschluß vom 6. Dezember 1920,

beschließt:

I. Organisation der Behörden.

§ 1. Der Vollzug der neuen außerordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer wird folgenden Organen übertragen:

1. Der kantonalen Kriegssteuerverwaltung;
2. den Einschätzungsabteilungen des kantonalen Steueramtes;
3. den Einsprachekommissionen;